

# RS OGH 2006/3/7 1Ob11/06h, 1Ob4/15t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2006

## Norm

ABGB §364 Abs2 B1

ABGB §413

WRG §39 Abs1

WRG §39 Abs3

## Rechtssatz

Das Abfließen von Schlamm auf ein Nachbargrundstück infolge von Bodenerosion oder Murenabgängen kann nur dann eine unzulässige Einwirkung iSd § 364 Abs 2 ABGB darstellen, wenn ein Verstoß gegen § 39 Abs 1 WRG vorliegt. Nach § 39 Abs 3 WRG ist eine Änderung der Ablaufverhältnisse mit ihren Konsequenzen jedoch zulässig, soweit sie durch die „ordnungsgemäße Bearbeitung“ eines landwirtschaftlichen Grundstücks „notwendigerweise bewirkt“ wird. Es kommt daher darauf an, ob das Risiko einer Verschlammung durch die ordnungswidrige Bewirtschaftung des Grundstücks unzulässig erhöht wurde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 11/06h  
Entscheidungstext OGH 07.03.2006 1 Ob 11/06h
- 1 Ob 4/15t  
Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 4/15t  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120623

## Im RIS seit

06.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

27.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)